

RS Vwgh 1990/7/4 89/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs2;

BAO §237;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 12; AnwBl 12/1990, S 725;

Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß anders als bei der Abgabennachsicht eine Entlassung aus der Gesamtschuld bereits entrichteter Abgaben (desjenigen, der die Abgabe entrichtet hat) gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb auch nicht möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150013.X01

Im RIS seit

04.07.1990

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at